

***BIV - Grün-Alternativer Verein  
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen  
c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien***

**12. und 13. Bericht über die Jahre 2001 und 2002**



## Inhaltsverzeichnis:

<u>I.</u>	<u>Zusammenfassung</u> .....	5
<u>II.</u>	<u>Zusagen</u> .....	7
	<u>131b, 131c/2001 und 2002 B 301</u> .....	7
	<u>139d/2001 Dezentrale Wasserentsorgung Woschank</u> .....	7
	<u>150a, 150b/2001 ABRG-Anlage Arnoldstein</u> .....	7
	<u>154b/2001 Massentierhaltung Bad Waltersdorf</u> .....	8
	<u>155 a/2002 radio aufdraht</u> .....	8
	<u>162a/2001 Handymasten Marsalek</u> .....	9
	<u>163/2001 Publizistikförderung</u> .....	9
	<u>179/2001 und 179a/2002 Abfallbehandlungsanlage Oberpullendorf und Minderheitenrechte</u> .....	9
	<u>180/2001 AMA-Klage gegen Verein gegen Tierfabriken</u> .....	10
	<u>181/2001 MVA St. Pölten</u> .....	10
	<u>182/2001 Handymasten Mietreduktion</u> .....	11
	<u>183/2001 Tiefgarage im 4. Wiener Bezirk</u> .....	11
	<u>186/2001 und 186a/2002 Unterschutzstellung Grüner See/Stmk.</u> .....	11
	<u>187/2001 MVA Wels</u> .....	12
	<u>188 und 188a/2001 und 188b, 188c und 188d/2002 MVA Arnoldstein</u> .....	12
	<u>191/2001 und 191a/2002 Kommerzielle Wasserentnahme Dorfbeuern/Sbg.</u> .....	13
	<u>192/2001 und 192a/2002 Magna Teststrecke St. Valentin</u> .....	13
	<u>194/2001 Legehennenhaltung in St. Peter in der Au/NÖ</u> .....	14
	<u>195/2001 und 195a/2002 Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark</u> .....	14
	<u>200, 200a/2002 UVP-Feststellung Pferdesportpark Ebreichsdorf</u> .....	15
	<u>196/2001 Plattform B 310/OÖ</u> .....	15
	<u>197/2002 Fahrtechnikzentrum Marchtrenk</u> .....	16
	<u>198/2002 Kärnten Arena</u> .....	16
	<u>199/2002 Passives Wahlrecht zur AK für TürkInnen</u> .....	17
	<u>202/2002 Amtshaftungsklage Peilsender</u> .....	17
	<u>204/2002 MDF-Plattenwerk Hallein</u> .....	18
	<u>205, 205a/2002 Publizistikförderung akin</u> .....	18
	<u>207/2002 EKZ Klagenfurt</u> .....	18
	<u>208/2002 MVA Zistersdorf – Änderung</u> .....	19
<u>III.</u>	<u>Ablehnungen</u> .....	19
	<u>162b/2002 Handymasten Marsalek</u> .....	19
	<u>166b/2001 Terminal Werndorf-Brunnen</u> .....	19
	<u>184/2001 Volksbefragung Graz-Andritz</u> .....	19
	<u>189/2001 Kostenersatz für ungerechtfertigten Führerscheinenzug</u> .....	20
	<u>190/2001 Schotterwerk Oberradlberg</u> .....	20
	<u>193/2001 Unterlassungs- und Widerrufsklage wegen behaupteter Gefahren für Kinder durch Nitratbelastung des Trinkwassers</u> .....	21
	<u>203/2002 H.P. Fischer: Aids war eine nationalsozialistische Lüge</u> .....	21

<u>IV. Sonstige Ansuchen</u> .....	21
<u>185/2001 Amtshaftungsklage wegen Perchloräthylen-Schädigung</u> .....	21
<u>201/2002 Regulierungsmaßnahmen Donau/§ 42 AVG-EuGH</u> .....	22
<u>206/2002 Schweinemast in Reith/NÖ</u> .....	22
<u>V. Jubiläumsfeier und Preisverleihung „Goldener Igel“</u> .....	22
<u>VI. Finanzberichte</u> .....	23
<u>Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum</u> <u>1.1.2001 bis 31.12.2001</u> .....	23
<u>Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2001</u> .....	26
<u>Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum</u> <u>1.1.2002 bis 31.12.2002</u> .....	27
<u>Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2002</u> .....	30
<u>VII. Verzeichnis höchstgerichtlicher Entscheidungen</u> .....	31
<u>VwGH</u> .....	31
<u>VfGH</u> .....	31

## I. Zusammenfassung

### Finanzen:

Im Jahre 2001 wurden 29 Ansuchen eingereicht, davon 22 vom BIV positiv erledigt und 6 abgelehnt<sup>1</sup>. Im Jahre 2002 wurden 24 Ansuchen eingereicht, davon 20 positiv erledigt und zwei abgelehnt<sup>2</sup>.

Der Kontostand zu Beginn 2001 belief sich auf € **85.453,81** und lag zu Beginn 2002 bei € **89.443,83**. Bis Ende 2002 war das Guthaben auf € **94.152,70** angestiegen. Die Auszahlungen an Bürgerinitiativen machten im Jahre 2001 € **26.005,86** und im Jahre 2002 € **29.921,60** aus. Die von den Abgeordneten des Grünen Parlamentsklubs zugesagte Jahresdotation in der Höhe von € **32.700,--** traf jeweils ein. Rund die Hälfte des aktuellen BIV-Guthabens ist durch Zusagen bereits vergeben.

### Förderungen:

Die zwei mit Abstand förderungsintensivsten Projekte im Jahre 2001 waren der Widerstand gegen die B 301 Wien-Südmumfahrung und gegen zwei Verbrennungsanlagen im cadmium- und bleibelasteten Raum um Arnoldstein/Kärnten (BBU). Im Jahre 2002 waren die Auszahlungen breiter gestreut. Für diese Darstellung werden die Verfahren betreffend Pferdesportpark in Ebreichsdorf (Restprojekt zu Magna Globe) und zur Müllverbrennungsanlage Wels bzw Zistersdorf exemplarisch herausgegriffen. In allen ausgewählten Fällen kam das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zur Anwendung.

Die Anfechtung der Trassenverordnung für die **B 301** durch die Bürgerinitiativen führte zu einer – aus legistischer Sicht – wohl folgenreichen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes. Sie legte bloß, dass eine Trasse auch aufgrund des UVP-G nicht wirklich hinterfragt werden kann und sämtliche Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung eigentlich nicht durchsetzbar sind. Wie der VfGH klarstellte, kann eine Trassenverordnung keine Auflagen für den Projektbetreiber normieren. Es stellt sich somit die Frage, ob Österreich hinsichtlich der Straßen die UVP-Richtlinie ausreichend umgesetzt hat. Eine Änderung des UVP-G ist nach Ansicht von ExpertInnen unerlässlich. Der Spatenstich für die B 301 erfolgte im Sommer 2002.

In **Arnoldstein** steht eine **Müllverbrennungsanlage** mit einer Kapazität von 80.000 Jahrestonnen zur Debatte. Der gegen die Entscheidung der Kärntner Landesregierung angerufene Umweltsenat bestätigte die Genehmigung des Projekts, obwohl die Immissionsgrenzwerte für Cadmium und Blei im

<sup>1</sup> Ein Ansuchen wurde nicht weiterverfolgt, nachdem der BIV klargestellt hatte, dass Prozesskosten nie zur Gänze sondern nur im voraus fixierte Beträge übernommen würden.

<sup>2</sup> Zu einem Ansuchen wurden keine Unterlagen vorgelegt, sodass der Akt schließlich geschlossen wurde. Ein zweites Ansuchen wird noch konkretisiert.

Staubniederschlag derzeit schon überschritten werden. Die zusätzliche Belastung durch die MVA sei aufgrund der eingesetzten Reinhaltungstechniken vernachlässigbar. Die Bürgerinitiative bekämpfte diese Genehmigung beim Verfassungsgerichtshof, unter anderem weil eine im Auftrag des Landes erstellte Studie Klagenfurt als optimalen Standort bezeichnet hatte. Der Spatenstich erfolgte trotz offener VfGH-Beschwerde. Die Situation wird dadurch verschärft, dass insgesamt auf diesem Ex-BBU-Areal 30 neue Firmen angesiedelt wurden. Unter anderem auch eine Batterierecycling-Anlage.

In Zusammenhang mit dem Projekt **Pferdesportpark Ebreichsdorf** wurde wiederum die Unzulänglichkeit des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes evident. Auf Antrag des Betreibers stellte die NÖ Landesregierung fest, dass das Projekt keiner UVP zu unterziehen sei. In diesem Verfahren haben weder Bürgerinitiativen noch Nachbarn Parteistellung. Da jedoch vom Ausgang dieses Feststellungsverfahrens ganz wesentlich ihre Mitwirkungsrechte respective Rechtsverteidigungsinstrumente abhängen, gebietet der Gleichheitsgrundsatz nach Ansicht der BI und des BIV, dass die Betroffenen in dieses Feststellungsverfahren miteinbezogen werden. Die entsprechende Verfassungsgerichtshofbeschwerde wurde im Sommer 2002 eingebracht. Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren konnten zwei positive VwGH-Entscheide erwirkt werden. Der VwGH bestätigte die Auffassung der BI, wonach die LandwirtInnen von den notwendigen Regulierungsbauten und Wasserentnahmen für das Projekt betroffen und im Genehmigungsverfahren einzubinden sind. Das Grundproblem liegt freilich darin, dass das Land Niederösterreich das Projekt befürwortet und über Gesetzesverletzungen des Projektbetreibers hinwegsieht bzw selbst EU-Normen (Natura 2000) missachtet.

Im Fall **MVA Zistersdorf** wurde nach einem umfangreichen UVP-Verfahren (beendet mit August 2000), in dem die BI mit Unterstützung des BIV wesentliche ökologische Verbesserungen des Projekts erwirken konnte, im Sommer 2002 eine Änderung des noch nicht verwirklichten Projekts eingereicht. Diese Änderungen betreffen die Anzahl der Verbrennungslinien und die Luftreinhaltetechnik. Die NÖ LReg meinte, dass die eingereichte Änderung keiner UVP bedürfe. Auch gegen diesen Bescheid wurde VfGH-Beschwerde eingereicht – aus den schon vorhin erwähnten Gründen. Die Mitwirkungsrechte im UVP-Genehmigungsverfahren werden ad absurdum geführt, wenn im Nachhinein völlig ohne Partizipation der Bürgerinitiative wesentliche Änderungen genehmigt werden können.

Ein völlig anderer Weg wurde im UVP-Verfahren zur **MVA Wels** beschritten. Die bestehende Anlage soll von 60.000 Jahrestonnen auf 300.000 Jahrestonnen aufgestockt werden. Die Energie AG Oberösterreich und die Bürgerinitiative einigten sich auf vom Umweltschutz moderierte Verhandlungen. Nach der Augenscheinsverhandlung nahmen die EAG und die BI außerrechtliche Verhandlungen auf und kamen zu einer einklagbaren Vereinbarung, die auch Anliegen umfasst, die nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens waren. Es konnten gegenüber dem Ausgangsprojekt deutliche Verbesserungen erzielt werden. Zu den erwirkten Zugeständnissen siehe im Detailbericht. Mit der Errichtung wurde noch nicht begonnen, da die Erweiterung der MVA in der Stadt durch ein Konkurrenzprojekt im Hintergebirge in Frage gestellt wurde.

## II. Zusagen

### **131b/2001 und 131c/2002 B 301**

Wegen Überschreitung des Kostenvoranschlags für die Anfechtung der Trassenverordnung und wegen weiterer Verfahrensschritte musste die Unterstützung um € **2.326,13** erweitert werden. Insgesamt wurden der Plattform der Bürgerinitiativen gegen die B 301 Vösendorf-Schwechat in den Jahren 1998 bis 2002 € 13.182,86 ausbezahlt.

Der Verfassungsgerichtshof gab in seinem Erkenntnis vom 22. Juni 2002 (V 53/01) der Anfechtung der Trassenverordnung nicht statt. Der VfGH befand die Umweltverträglichkeitsprüfung für ausreichend. Die Beilagen 1 (Begründung der Entscheidung) und 2 (Zwingende und empfohlene Maßnahmen im Rahmen des UVP-Gutachtens) seien nicht normativer Bestandteil der Trassen-VO. Ihre Nichteinhaltung durch den Projektbetreiber oder andere Adressaten mache daher die Trassen-VO nicht rechtswidrig.

Die Entscheidung macht deutlich, dass die UVP bei Straßenvorhaben, die nach dem Bundesstraßengesetz verordnet werden, ins Leere geht und damit auch der von den Bürgerinitiativen zu vertretene Umweltschutz keinen Rechtsschutz genießt.

### **139d/2001 Dezentrale Wasserentsorgung Woschank**

Das Projekt der biologischen Kläranlage der Familie Woschank und Co in Liebenfels steht in Konkurrenz zur kommunal geplanten Abwasserentsorgung, welche die Abwässer zur Kläranlage in St. Veit bringen soll. Gegen die Verweigerung der wasserrechtlichen Bewilligung für die dezentrale Anlage wurde im Jahre 2001 eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht, für die der BIV einen Beitrag von € **726,73** zusagte.

Über die Beschwerde wurde noch nicht entschieden.

### **150a, 150b/2001 ABRG-Anlage Arnoldstein**

Im Jahre 2001 wurde der örtlichen Bürgerinitiative gegen die thermisch-mechanische Recyclinganlage für Batterien und quecksilberhaltige Abfälle der Asamer Becker GesmbH für die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde und den Kostenersatz für die mitbeteiligte Partei insgesamt € **5.268,78** zugesagt. In den Jahren 1999 bis 2002 wurde der BI in Bezug auf die ABRG-Anlage insgesamt € 9.845,86 ausbezahlt. Aufgrund der aufgelassenen BBU-Anlage und der nachfolgenden Betriebe (Industriepark Euronova mit ca 30 Betrieben) sind im Raum Arnoldstein gesundheitsgefährdende Blei- und Cadmiumkonzentrationen im Staubniederschlag gegeben. Die Messungen 2001 ergaben, dass die Bleibelastung in Arnoldstein höher ist als in Brixlegg. Die ABRG-Anlage wurde seit 1994 auf der Basis eines Versuchsbetriebs gefahren.

Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen die Genehmigung der ABRG-Anlage wurde am 15. 11. 2001 abgewiesen (Zl. 2001/07/0084). Die Anlage sei zu Recht

nicht nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 1993 (in Kraft getreten am 1.1.95) abgehandelt worden. Die Änderungen des 1994 eingereichten Antrags seien keine wesentlichen Änderungen gewesen, sodass kein neuerlicher Antrag vorgelegen sei.

### **154b/2001 Massentierhaltung Bad Waltersdorf**

Die Massentierhaltung mit de facto 50.000 bis 70.000 Legehennen und einer Lohnmaistrocknung befindet sich neben einem Gasthof mit Pensionsbetrieb. Im Jahre 2001 wurden die Mittel für ein Gutachten über die Luftbelastung um **€ 2.906,91** und für die rechtliche Vertretung im Bauverfahren aufgestockt. Insgesamt wurden die Nachbarn der Massentierhaltung in den Jahren 1999 bis 2001 mit **€ 10.174,19** unterstützt.

Das umweltmedizinische Gutachten vom Jänner 2002 kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Nähe des Betriebs und der meteorologischen Situation eine Gefährdung der Nachbarn gegeben ist, insbesondere die Geruchs- und Staubbelastung unzumutbar sei. Das Gutachten wurde jedoch vom Bürgermeister als zuständiger Bauinstanz nicht zum Anlass genommen, ein amtliches Gutachten in Auftrag zu geben bzw gegen den Überbelag und die illegale Maistrocknung vorzugehen. Aus diesem Grunde wurde vom Grünen Klub eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Graz im Mai 2002 mit Ergänzung vom Oktober 2002 eingebracht. Es laufen unter 20 Ur 212/02m gerichtliche Vorerhebungen gegen Bgm. Helmut Pichler. Die örtliche Verlegung der Maistrocknung wurde in den Raum gestellt, jedoch nie rechtlich festgemacht.

Mit VwGH-Erkenntnis vom 21. November 2002 (Zl 2000/06/0192) wurde der Baugenehmigungsbescheid für den Umbau des bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäudes wegen Rechtswidrigkeit behoben. Die Behörde hätte durch eine Auflage das Projekt geändert. Der neue Lüftungskamin wegen der im Dachgeschoß des Wohnhauses untergebrachten Hühner hätte jedoch bereits im Wege des Projektantrags den Nachbarn zur Kenntnis gebracht werden müssen.

### **155 a/2002 radio aufdraht**

radio aufdraht, einem nichtkommerziellen Radio für den regionalen Bedarf, war mit Bescheid vom Oktober 1999 die beantragte Lizenz nach dem Regionalradiogesetz 1993 verweigert worden. Die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtshofbeschwerde führte gemeinsam mit anderen Beschwerden zur Aufhebung einer Bestimmung des Privatradiogesetzes als verfassungswidrig (VfGH 13. Juni 2001, G 141-144/00-6 ua: Die Vergabe von Rundfunkbewilligungen durch eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.). In der Folge wurde auch die Lizenzverweigerung betreffend radio aufdraht aufgehoben (VwGH vom 4. Juli 2001, 2001/12/0126-15). Allerdings erfolgte die „Reparatur“ des Gesetzes (Privatradiogesetz, BGBl I 20/2001) derart, dass die bereits beim ersten Mal zum Zug gekommenen kommerziellen Radios einen Startvorteil hatten und damit die erfolgreiche VwGH-Beschwerde letztlich nicht dazu führte, dass radio aufdraht auf Sendung ging. Im Jahre 2002 wurden für das aufwendige Verfahren zusätzliche **€ 376,74** zugesagt. Aufgrund der erfolgreichen VwGH-Beschwerde ist beim BIV ein Kostenersatz eingegangen.



### **162a/2001 Handymasten Marsalek**

Im Jahr 2001 wurde die Ausfallhaftung für die Unterlassungsklage gegen Handymastenbetreiber um **€ 3.633,64** erweitert. Das wiederholte Verfahren in erster Instanz gestaltet sich wegen der Sachverständigengutachten sehr kostenintensiv. Die Klägerin lehnte Messungen durch einen SV ab, da es kostengünstigere Berechnungsmethoden zur Strahlung gäbe. Das Gericht erster Instanz hat daraufhin die Klage wieder abgewiesen. Dagegen wurde vor fast einem Jahr Berufung eingelegt, die noch unerledigt ist. Eine nochmalige Erweiterung des Unterstützungsrahmens für den Verlustfall wurde vom BIV abgelehnt. Die Rechtsschutzversicherung wird die Prozesskosten unter gewissen Voraussetzungen bis zur letztgerichtlichen Entscheidung übernehmen.

### **163/2001 Publizistikförderung**

Die Klage auf Förderung nach dem Publizistikförderungsgesetz wurde nach der Berufungsentscheidung durch das Landesgericht ZRS Wien vom 24. 10. 2000 abermals in erster Instanz verhandelt. Im Jahre 2001 wurde die Ausfallhaftung des BIV um **€ 3.633,64** erhöht. Die für 1996 eingeklagte Förderung wurde schließlich an die Zeitschriften ZOOM und akin ausbezahlt, sodass der Akt zu schließen war. Die zugesagten Fördermittel mussten nicht abgerufen werden. Siehe jedoch unten 205 und 205a/2002.

### **179/2001 und 179a/2002 Abfallbehandlungsanlage Oberpullendorf und Minderheitenrechte**

In Oberpullendorf soll an die bestehende Kompostieranlage eine Sortier- und Aufbereitungsanlage für ungefährliche Abfälle mit einer Jahreskapazität von 130.000 Tonnen errichtet werden. Da die bestehende Anlage unzumutbare Gerüche verursacht und die Abgase der neuen Anlage über die Biofilter der Altanlage geführt werden sollen, fürchtet die BI eine wesentliche Verschlechterung der Lebensqualität. Die projektierte Anlage wird nach dem Bundesabfallrecht beurteilt, der Zusammenhang mit der Altanlage wird verfahrensmäßig ignoriert. Der BIV übernahm Kosten in der Höhe von **€ 523,24** für eine sachverständige Beratung. Die Rechtsvertretungskosten wurden von der Gemeinde Oberpullendorf übernommen. Das Genehmigungsverfahren ist derzeit beim BMLFUW anhängig.

Die BI suchte des weiteren um Unterstützung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde in Sachen Minderheitenrechte an. Nachbarn hatten die Zustellung des 209-seitigen Bescheids in kroatischer Sprache in offener Berufungsfrist beantragt. Die Abfallbehörde erster Instanz verweigerte dies mit dem Argument, dass ein entsprechender Antrag bereits in der mündlichen Verhandlung gestellt werden hätte müssen. Die BeschwerdeführerInnen berufen sich auf die Minderheitenrechte nach Art 7 des Staatsvertrages von Wien. §§ 15 und 16 Volksgruppengesetz wären zu einschränkend formuliert. Außerdem habe die Behörde die neue Staatszielbestimmung in Art 8 Abs 2 B-VG missachtet. Der BIV sagte insgesamt **€ 2.142,-** zu. Die Beschwerde wurde am 21. 10. 2002 eingebracht und ist noch anhängig.

### **180/2001 AMA-Klage gegen Verein gegen Tierfabriken**

Der Verein gegen Tierfabriken wurde von der AMA auf Unterlassung, Widerruf und Feststellung bestimmter in einer Presseaussendung des VGT vom 7. 12. 2000 getätigter Äußerungen geklagt. In der Aussendung wurde die Erhöhung der Fördermittel für die AMA („Agrarmafia Austria“) kritisiert sowie dem AMA-Gütesiegel vorgeworfen, dass es die Unterschiede zwischen Biolandbau und konventioneller Landwirtschaft verschleierte. Die Bewerbung der konventionellen Landwirtschaft erfolge mit Kühen auf der Alm, Schweinen im Stroh und Hühnern auf der Wiese, wiewohl nach den AMA-Richtlinien die artgerechte Tierhaltung nicht geboten sei. Das AMA-Gütesiegel sei daher staatlich subventionierter Betrug am Konsumenten. Der BIV sagte für den Fall, dass der VGT mehr als € 14.592,-- an Prozesskosten aufbringen müsse, einen Betrag von **€ 3.633,64** zu.

Die Ausdrücke „Agrarmafia Austria“ und „staatlich subventionierter Betrug“ konnten nicht gehalten werden, eine einstweilige Verfügung des OLG trägt dem VgT und Herrn Plank auf, diese Äußerungen zu unterlassen. Im zweiten Teil der Verfügung wurde jedoch dem Beklagten die Behauptung zugestanden, dass das AMA-Gütesiegel versuche, zu verschleiern, dass der Biolandbau sich ganz wesentlich vom konventionellen unterscheidet.

Der VgT berief gegen den ersten Teil der Verfügung. Letztlich kam es zu einem bedingtem Vergleich:

1. Die beklagten Parteien verpflichten sich, es zu unterlassen, die klagenden Parteien als Agrarmafia Austria oder sinngleich zu bezeichnen. Sie verpflichten sich weiters, die Behauptungen, das AMA "Gütesiegel" versuche ganz bewusst zu verschleiern, dass sich der Biolandbau ganz wesentlich vom konventionellen unterscheidet sowie dass die AMA-Richtlinien staatlich subventionierter Betrug am Konsumenten seien (sowie sinngleiche Äußerungen), zu unterlassen.
2. Mit diesem Vergleich sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Streitparteien aus den inkriminierten Äußerungen bereinigt.

Von seiten des BIV erfolgten keine Zahlungen, da die vorausgesetzten Kosten des VGT nicht überschritten wurden.

### **181/2001 MVA St. Pölten**

Die Glanzstoff AG in St. Pölten, deren Emissionen und insbesondere Gerüche die Lebensqualität der Bevölkerung bedeutend reduzieren, hat bereits vor Inkrafttreten des UVP-G einen Antrag für eine Müllverbrennungsanlage eingereicht. Die Plattform Pro St. Pölten hat für die Rechtsvertretung im abfallrechtlichen Verfahren um Unterstützung in der Höhe von **€ 1.453,46** angesucht, welche ihr zugesagt wurde. Aufgrund der professionell unterstützten Einsprüche ist auch die Gemeinde St. Pölten zu einer kritischeren Haltung gelangt und beauftragte zB einen von der Plattform gewünschten Luftreinhaltegutachter. Bis jetzt ist in erster Instanz noch keine Entscheidung ergangen. Die Plattform musste noch nicht auf den finanziellen Rückhalt durch den BIV zurückgreifen.

### **182/2001 Handymasten Mietreduktion**

Herr Baminger hat seit Errichtung eines Handymastens am Dach über seiner Wohnung gesundheitliche Probleme und hat seinen Vermieter, die OÖ Ärztekammer, auf Unterlassung bzw Reduktion der Miete geklagt. Der BIV unterstützt das Verfahren lediglich mit einem Anerkennungsbeitrag von **€ 1.453,46**, da in der Causa Marsalek (Unterlassungsklage gegen Mobilfunkbetreiber) bereits € 7.267,28 an Ausfallhaftung übernommen wurden und in der Causa BI Petraschgasse (Besitzstörungsklage) € 2.180,19 zugesagt wurden.

Die Rechtsschutzversicherungssumme in der Höhe von € 31.008,-- ist trotz gerichtlich erwirkter Honorarreduktion bereits aufgebraucht ohne dass es in erster Instanz zu Beweisaufnahmen gekommen wäre. Der erste Verfahrenshilfeantrag von Herrn Baminger wurde abgewiesen, die Entscheidung über einen zweiten Antrag ist noch offen.

### **183/2001 Tiefgarage im 4. Wiener Bezirk**

Der BIV übernahm für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen die Genehmigung der Tiefgarage einen Kostenzuschuss für den Verlustfall in der Höhe von **€ 908,41**. Thema war ua die Aushöhlung des Rechtsschutzes durch generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Nachbarberufung in § 78 Abs 1 Gewerbeordnung. Die Beschwerde war erfolgreich, sodass keine Mittel ausbezahlt werden mussten.

Mit Erkenntnis vom 1. 3. 2002 (VfGH G319/01) hob der VfGH Teile des § 78 Abs 1 GewO als verfassungswidrig auf. Das rechtsstaatliche Gebot eines notwendigen Interessensausgleichs zwischen Genehmigungs- und Berufungswerber (Projektbetreiber und Nachbarn) könne nur dann wahrgenommen werden, wenn auch Nachbarberufungen im Einzelfall die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden könne. Das heißt, dass die Berufung bis zur Entscheidung der Berufungsinstanz eine Projektverwirklichung verhindern kann.

### **186/2001 und 186a/2002 Unterschutzstellung Grüner See/Stmk.**

Das erste Ansuchen der BI zur Rettung des Grünen Sees zur Finanzierung eines landschaftsökologischen Gutachtens, mit dem ein Antrag auf Unterschutzstellung nach dem Stmk. Naturschutzgesetz untermauert werden sollte, wurde abgelehnt. Ein solches Antragsrecht, über das entschieden werden müsste, ist nämlich im Gesetz nicht vorgesehen.

Die BI trug das Anliegen wiederholt an Abgeordnete des Grünen Klubs heran und machte schließlich 2002 geltend, dass sie bereits die Hälfte der Kosten aus eigenem vorgestreckt hätte. Daraufhin sagte der BIV die zweite Hälfte in der Höhe von **€ 726,72** zu. „Antrag“ und Gutachten wurden am 19. 12. 2002 bei der Naturschutzabteilung der Stmk. Landesregierung eingebracht.

### **187/2001 MVA Wels**

Aus Anlass der geplanten Erweiterung der MVA Wels von derzeit 60.000 Tonnen auf 300.000 Tonnen Jahreskapazität wandte sich die BI an den BIV, der für die Vertretung im UVP-Genehmigungsverfahren € 2.906,91 fürs erste zusagte. Nach der Augenscheinsverhandlung am 22. 5. 2001 wurden mit Zustimmung des BIV Verhandlungen, moderiert vom Umweltsanwalt, durchgeführt, die zu einer Vereinbarung zwischen BI und Nachbarn einerseits und der Energie AG Oberösterreich andererseits führten. Gegen den Genehmigungsbescheid vom April 2002 wurde in der Folge keine Berufung erhoben. Die BI konnte sich insbesondere folgende rechtlich durchsetzbare Zusagen der Betreiberfirma sichern:

- Die Abgase aus der bestehenden Kompostieranlage werden in Zukunft energetisch genutzt und nach dem Stand der Technik gefiltert.
- Die bestehende Betriebsdeponie, auf die die Asche aus der MVA vor einer langfristigen Entsorgung gekippt wird, ist feucht zu halten, damit die Staubbelastung hintangehalten wird.
- Die EAG zahlt 25% der immissionsseitigen Lärmschutzmaßnahmen.
- Die EAG zahlt eine Studie, mit der die Verlegung der Zufahrt über Industriegebiet anstatt jetzt über Wohnsiedlung forciert wird.
- Die EAG errichtet die technischen Einrichtungen zur Ausbindung der Fernwärme. Sofern in der Stadt AbnehmerInnen vorhanden sind, wird die EAG zu einem angemessenen Preis liefern. Die Umweltlandesrätin hat eine Förderung zugesagt.
- Der EAG verpflichtet zur Einhaltung eines Dioxingrenzwertes im Abwasser von 0,1 ng/l. Ein entsprechender Grenzwert wurde vom BMLFUW noch nicht verordnet und er soll außerdem bei 0,3 ng/l liegen (siehe Grenzwert der AbfallverbrennungsRL).
- Der Bahntransport des Mülls wird in einer Studie untersucht werden. Der lückenlose Antransport hängt von einem Gleisanschluss ab. Dieses Anschlussgleis müsste jedoch die sechsspurige Bundesstraße B1 queren und würde sowohl technisch als auch finanziell einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten.

Das Verhandlungsergebnis ist trotz der späten Beziehung der Anwältin gut. Wertvoll war die Kooperation zwischen OÖ Umweltsanwalt und BI. Ab der Augenscheinsverhandlung wurden die Kosten der Rechtsvertretung der BI vom Betreiber übernommen, sodass nur das erste Einschreiten von Dr. Frischenschlager vom BIV in der Höhe von € 2.441,80 zu bezahlen war.

### **188 und 188a/2001 und 188b, 188c und 188d/2002 MVA Arnoldstein**

Die MVA Arnoldstein der TBA soll den Hausmüll des Landes Kärnten verbrennen. Projektgemäß wird die Kapazität 80.000 Tonnen betragen, das Hausmüllaufkommen liegt jetzt schon bei 110.000 Jahrestonnen. Die Anlage soll neben der Gailitz gebaut werden, der Müllbunker wird unterirdisch liegen. Haupteinwände gegen die Anlage sind: 1. In einer von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Studie wurde Klagenfurt als optimaler Standpunkt bewertet und dem gemäß auch nach dem K-

AWG verordnet. 2. Die Vorbelastung des Standortes mit Blei und Cadmium ist zu hoch, den medizinischen Gutachten über die Blutbleiuntersuchung bei Erwachsenen und Kindern wurde zu wenig Beachtung geschenkt.

Der BIV sagte für die Augenscheinsverhandlung, die Berufung, das Verfahren vor dem Umweltsenat sowie eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde insgesamt € 8.901,88 zu. Dieser Betrag wurde auch zur Gänze ausbezahlt. In der zweiten Instanz konnten minimale Auflagenverschärfungen erreicht werden. Die VfGH-Beschwerde wurde am 6. 5. 2002 eingebracht, bisher ist noch keine Entscheidung ergangen. Der Spatenstich erfolgte im Sommer 2002.

### **191/2001 und 191a/2002 Kommerzielle Wasserentnahme Dorfbeuern/Sbg.**

Die Aqua Vitale Reichl & Co KEG kaufte in Dorfbeuern ausschließlich zum Zwecke der Wassergewinnung (Flaschenabfüllung und Verkauf) ein Grundstück im Ausmaß von 980 m<sup>2</sup>. Die benachbarte Grundstückseigentümerin, eine Landwirtin brachte in der Augenscheinsverhandlung Einwendungen vor (mein Grundstück wird entwertet, ich hätte gerne eine Garantie, dass ich auf meinem Grundstück Wasser fördern darf). Die Genehmigung wurde erteilt, die Einwendungen als unzulässig abgewiesen. Der BIV unterstützte die Berufung und dann die VfGH-Beschwerde. Unter Berufung auf die Rechtsbelehrungspflicht der Behörde sollte die kommerzielle Wassergewinnung zu Lasten der kommunalen Versorgung thematisiert werden können.

Das VfGH-Erkenntnis erging am 18. 9. 2002 (2001/07/0149): Die Parteistellung sei zu Recht aberkannt worden. Die benachbarte Grundstückseigentümerin hätte gar nicht die Beeinträchtigung ihrer potentiellen Wassergewinnung auf ihren Grundstück geltend machen können sondern nur die durch die beantragte Wassergewinnung allenfalls resultierende schlechtere landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks. Das Erkenntnis ist insgesamt enttäuschend, weil es an die Einwendungen von Projektgegnern sehr hohe Anforderungen stellt und zum Ergebnis führt, dass Grundwasser nur dann geschützt ist, wenn es bereits genützt wird. Im gegenständlichen Fall hätte auch die schlechtere landwirtschaftliche Nutzung nicht erfolgreich geltend gemacht werden können, weil es sich um Tiefengrundwässer (artesisches Wasser in 141 m Tiefe) handelt.

Aufgrund der schlechten Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin wurden auch gegnerische Kosten übernommen. Insgesamt investierte der BIV € 1.708,56 in den Rechtsstreit.

### **192/2001 und 192a/2002 Magna Teststrecke St. Valentin**

Die Firma Magna, welche die alten Steyr-Daimler-Puchwerke in St Valentin/NÖ übernommen hat, will im an das Betriebsgelände angrenzenden Wald eine Teststrecke mit einer Gesamtlänge von zwei Kilometer errichten. Der Herzograder-Wald war jedoch im örtlichen Raumordnungsprogramm definitiv unter Schutz gestellt: „Der Herzograder-Wald und die Aichet sind unbedingt zu erhalten, weil diese eine bedeutende Filter- und somit Schutzwirkung für Wohngebiete darstellt.“

Die Gemeinde bereitete die Änderung des Raumordnungsprogramms und des Flächenwidmungplans vor. Die Bürgerinitiative wollte nicht auf vollendete Tatsachen warten und gab ein Gutachten über die Umweltauswirkungen der Teststrecke in Auftrag, machte dazu eine Bürgerversammlung und initiierte eine Volksbefragung. Der BIV übernahm die Kosten des Gutachtens in der Höhe von **€ 1.384,42**.

Diese Volksbefragung am 24. 2. 2002 ging zuungunsten der Initiative aus, nicht zuletzt weil die Gemeinde eine Parallelvolksbefragung auf denselben Tag legte. Magna versprach zusätzliche Arbeitsplätze, eine Umfahrungsstraße etc. Die Umwidmung wurde vorgenommen. Die BI wollte die Umwidmung anfechten, jedoch musste der BIV aufgrund der negativen Erfahrungen im Fall Marchtrenk davon abraten. Für die weitere Vertretung in den Detailverfahren wurden **€ 2.000,-** zugesagt. Derzeit wird die Flächenwidmungsänderung von der Volksanwaltschaft geprüft.

### **194/2001 Legehennenhaltung in St. Peter in der Au/NÖ**

In St. Peter an der Au wurden 1972 bzw. 1976 8 Hühnerhallen baubehördlich bewilligt und in Betrieb genommen. Es wurden dort an die 60.000 Hühner gehalten. Wegen Konkurses kam es zu einer mehrjährigen Betriebsunterbrechung. Nun wurde von Herrn Johann Steiner die Anlage übernommen. Die Nachbarschaft wendet sich wegen der Geruchsbelästigung und Grundwassergefährdung gegen die Wiederinbetriebnahme der Anlage. Auch spricht sie sich gegen eine Käfighaltung und Massentierhaltung in der Nähe von Wohngebieten aus. Die Altanlage schädigte auch den umliegenden Wald und wurden deshalb Entschädigungsleistungen von der Forstbehörde festgesetzt.

Der BIV übernahm **€ 1.220,90** für ein rechtsanwaltlich verfasstes Schreiben an den Bürgermeister, womit dieser detailliert aufgefordert wurde, alle rechtlichen Möglichkeiten gegen die Wiederinbetriebnahme auszuschöpfen. Dieser Brief initiierte ernsthafte Behördentätigkeiten, wenngleich die Angelegenheit noch keineswegs im Sinne der BI abgeschlossen wurde. Unter anderem wurde auf Antrag der Standortgemeinde im November 2002 in erster Instanz die UVP-Pflichtigkeit des Projekts festgestellt.

### **195/2001 und 195a/2002 Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark**

Für das Pferdesportparkprojekt der Firma MEC Grundstücksentwicklungs GesmbH in Ebreichsdorf müsste der Grundwasserspiegel um ca. 150 cm abgesenkt werden. Außerdem benötigten die Stallungen für 700 Pferde und die Tribünengebäude für bis zu 10.000 BesucherInnen pro Tag sowie die Teichanlagen und der Golfplatz sehr viel Wasser. Die rund 100 betroffenen Bauern befürchten daher eine Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse und der landwirtschaftlichen Nutzung dieses Gebietes. Das ursprüngliche Wasserrechtsverfahren wurde vom Land NÖ ausgesetzt. Die Firma reichte Detailvorhaben ein: a) Querung des Drainagehauptgrabens und b) Bewilligung eines Brunnens. Der BIV übernahm die Kosten der VwGH-Beschwerde zu 50%, und zwar in der Höhe von **€ 2.361,87**.

Die Beschwerden waren erfolgreich. Mit Erkenntnissen von 21. März 2002 hob der VwGH zwei wasserrechtliche Bewilligungen auf, weil die Bauern zu Unrecht

übergangen worden seien. Eine Parteistellung der Bauern sei dann gegeben, wenn die beantragte Querung einer Drainage zur Bodenverschlechterung führen könne. Die Behörde sei dem Privatgutachten, das das Amtsgutachten widerlegt hätte, nicht entgegengetreten (2001/07/0170). Im ähnlich gelagerten zweiten Fall hatte das Amt sachverständigengutachten eine Beeinträchtigung der Bauern nicht mit der notwendigen Klarheit ausgeschlossen, sodass eine Parteistellung anzunehmen war (2001/07/0169). Die Weiterleitung des Kostenersatzes an den BIV in der Höhe von **€ 1.089,68** ist noch nicht erfolgt. Diesen Betrag hat der BIV für die Fortführung des wasserrechtlichen Verfahrens zugesagt.

### **200, 200a/2002 UVP-Feststellung Pferdesportpark Ebreichsdorf**

Das Pferdesportparkprojekt der Firma MEC Grundstücksentwicklungs GesmbH in Ebreichsdorf beeinträchtigt Natura 2000-Gebiete und ist dazu bereits ein Mahnschreiben der EU-Kommission an Österreich ergangen. Auf Antrag des Betreibers hat die Niederösterreichische Landesregierung festgestellt, dass für das Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wäre. Gemäß dem UVP-Gesetz kommt in einem derartigen Feststellungsverfahren den Nachbarn keine Parteistellung zu. Dies obwohl der Ausgang dieses Verfahrens ihre Rechtssphäre in hohem Maße berührt. Ist nämlich ein UVP-Verfahren durchzuführen, dann erfolgt eine tiefgehendere Prüfung des Projektes, worauf die Nachbarn via Parteistellung Einfluss nehmen können, während andernfalls in den Einzelverfahren, wie Bau- und Gewerbeverfahren, eine unzureichende Parteistellung gegeben ist. Aufbauend auf die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (G 87/00) soll nun die Verfassungswidrigkeit des UVP-Gesetzes releviert werden.

Es wurde ein Antrag auf Parteistellung gestellt, Berufung an den Umweltsenat sowie Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Die Kosten in der Höhe von **€ 5.580,--** übernahm der BIV. Die Beschwerde wurde im Juli 2002 eingereicht, eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

### **196/2001 Plattform B 310/OÖ**

Vom Raum Linz Richtung Staatsgrenze zu Tschechien (Wullowitz) soll eine vierspurige Schnellstraße mit Pannestreifen und Mitteltrennung errichtet werden. Die Plattform, welche ein Zusammenschluss der Bürgerinitiativen von Hagenberg, Neumarkt, Kefermarkt, Freistadt, Lasberg und Grünbach ist, wendet sich gegen diese geplante Quasi-Autobahn, weil dadurch ein neuer Transitkorridor geschaffen wird, der einseitig wieder nur den Straßengütertransit ansteigen lassen wird. Dies ist wegen der Lärmbelastung der Bevölkerung, der Schadstoffbelastung der Luft und in weiterer Folge des Klimas und wegen Zerstörung natürlicher Landschaftsteile abzulehnen. Die Trasse verläuft in unmittelbarer Nähe zum Natura-2000-Gebiet Kleines Gusental. Die Plattform hat bisher ein freiwilliges Bürgerbeteiligungsverfahren erreicht. Für die Erstellung einer entsprechenden Vereinbarung zum Procedere wurde Dr Vana beigezogen. Sollte es zu einem konsensualen Ergebnis kommen, wäre dies in einem Vertrag festzuhalten. Für die Trasse wird eine UVP durchzuführen sein.

Der BIV hat **€ 3.633,64** für die Rechtsberatung zur Abwicklung des Mediationsverfahrens ausbezahlt und weitere **€ 3.633,64** für die Verbindlichmachung

eines allfälligen Mediationsverfahrens reserviert. Das Bürgerbeteiligungsverfahren läuft derzeit noch. Im Südbereich der Trasse nehmen nun alle beteiligten Gemeinden dieselbe Haltung ein und fordern einen 8km-langen Tunnel.

### **197/2002 Fahrtechnikzentrum Marchtrenk**

Mitten im Grünland soll ein Fahrtechnikzentrum im Ausmaß von 120.000 m<sup>2</sup> errichtet werden. Es wird 5 verschiedene Pisten haben, einen Motorradslalomparcour und ein Restaurant. Besonders betroffen von der Bodenversiegelung und den Luftschadstoffemissionen sind zwei angrenzende Biobauern. Trotz negativer Stellungnahmen des Umweltanwalts und der Forst- und Naturschutzabteilung erfolgte eine Umwidmung durch die Gemeinde, welche auch vom Land bestätigt wurde. Die Bürgerinitiative erstellte eine Unterschriftenliste mit über 1000 Unterschriften. Im Namen der zwei Biobauern (einer davon produziert medizinische Kräutertees) und eines Wohnnachbarn wurde ein Individualantrag gegen die Flächenwidmungsplanänderung beim VfGH eingereicht. Dieser beruft sich auf das ROG und die fehlende Parteistellung im allenfalls nachfolgenden gewerberechtlichen Verfahren wie auf die Tatsache, dass im Rahmen des Bauverfahrens der Boden als solcher nicht geschützt ist. Außerdem wären bestimmte Nutzungen ohne Baurechtsgenehmigung möglich.

Der BIV übernahm die Kosten für die Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung in der Höhe von € 3.633,64. Der VfGH wies die Anfechtung am 27. 11. 2001 (V 86/01) zurück: Das Projekt sei ohne Baumaßnahmen nicht zu verwirklichen, sodass die allfällige Rechtswidrigkeit des Flächenwidmungsplans im Bauverfahren vorgebracht werden könne. Eine direkte Anfechtung des Fwpl sei daher unzulässig. Auf den fehlenden Schutz des Bodens durch die BauO ging der VfGH nicht ein. Auch eine allfällige fehlende Parteistellung der Nachbarn im baurechtlichen Verfahren sei erst nach Vorliegen des Baubescheids bekämpfbar. „Soweit aber Teile des geplanten Fahrtechnikzentrums ohne jedwede behördliche Bewilligung betrieben werden sollen ... erfolgt diese Nutzung ausschließlich auf Grund und im Rahmen des Eigentumsrechts an den betroffenen Liegenschaften, sodass diesbezüglich der Schutz der Nachbarn vor Immissionen dem privaten Nachbarrecht vorbehalten ist.“

In der Zwischenzeit liegt auch eine Äußerung der Volksanwaltschaft vor, dass die Flächenwidmungsplanänderung gesetzwidrig sei. Die Gemeinde und das Land OÖ ignorieren dies. In den Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht, dem Gewerberecht und dem Wasserrecht gab es im Jahre 2002 intensive Verhandlungen. Nun versuchen der Projektbetreiber und das Land durch geänderte Trägerschaft und Projektadaptierungen überhaupt diesen Genehmigungspflichten auszuweichen.

### **198/2002 Kärnten Arena**

In Österreich, konkret im Bundesland Kärnten, nahe der Stadt Villach, sollte eine Veranstaltungs- und Freizeitarena auf ca. 40 ha errichtet werden. Das „multifunktionale Event- und Entertainmentzentrum“ sollte nach Eigendarstellung unter [www.kaernten.at](http://www.kaernten.at) eine große Arena für 30.000 BesucherInnen (bei Musikevents für 45.000 BesucherInnen), eine kleine Arena für Eishockey mit 4.500



BesucherInnen (bei Musik- oder sonstigen Events 10.000) und einen modernen Sport- und Entertainmentpark für die gesamte Familie umfassen. Es sollten 4.500 PKW-Stellplätze und 200 Busparkplätze errichtet werden.

Rund 30 ha dieses Projektes lagen im IBA-Gebiet 047 Villacher Alpe-Dobratsch. Dieses Projekt stand aber auch in unmittelbarer Nachbarschaft zu zwei von Österreich gemeldeten Natura 2000-Gebieten, nämlich zu AT2120000 Schütt-Graschelitzen und AT21112000 Villacher Alpe. Teilflächen der oben genannten europarechtlichen Schutzgebiete sind nach dem Kärntner Naturschutzgesetz als Naturschutzgebiet „Villacher Alpe“ sowie als Landschaftsschutzgebiete „Schütt-Ost“, „Schütt-West“ und „Villacher Alpe“ ausgewiesen. Das Projekt hätte naturgemäß die Schutzgebiete beeinträchtigt.

Der BIV sagte € **3.845,10** für landschaftsökologische Gutachten im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung, der Änderung des Naturschutzgebietes, des UVP-Verfahrens und der EU-Beschwerde der BI zu. Davon wurden € 1.441,37 abgerufen. Im April 2002 wurde der Betreiber, Egon Putzi, mit zwei Firmen insolvent und erklärte auch das Arena-Projekt für beendet. Als eine der Gründe für das ‚Aus‘ für die ‚Kärnten-Arena‘ nannte der Geschäftsführer im Gespräch mit der SN die unentschlossene Haltung der Kärntner Landespolitiker. Die BI hat daher zum Rückzug sicher beigetragen. Der Akt wurde dennoch noch nicht geschlossen, weil von seiten der Landesregierung alternative Nutzungsmöglichkeiten des Areals erwogen werden.

### **199/2002 Passives Wahlrecht zur AK für Türklinnen**

Die AUGÉ Vorarlberg hat die Nichtzulassung türkischer KandidatInnen zur AK-Wahl durch BM Hostasch beim VfGH angefochten, dieser hat den EuGH um Vorabentscheidung ersucht. Das Verfahren, das nun schon über drei Jahre läuft, verursachte nach Abrechnung des beauftragten Rechtsanwalts Dr Weh bisher rund €14.500,-- . Um das Verfahren fortführen zu können, ersuchte die AUGÉ um Unterstützung.

Der BIV sagte einen Beitrag von € **2.180,--** zu. Auszahlungen erfolgten bisher keine.

### **202/2002 Amtshaftungsklage Peilsender**

Im Zuge der Großbrandserie in St. Georgen in OÖ wurde am Auto von Herrn Palmeshofer ein Peilsender zur Überwachung/Lokalisierung des Fahrzeuges angebracht. Herr Palmeshofer hatte Aufwendungen zu klären, worum es sich bei diesem Gerät handelte, da die Sicherheitsbehörden leugneten, etwas damit zu tun zu haben, und dies sogar nach Ausforschung des Brandlegers. Er beehrte für die aufgewendeten SV- und Rechtsanwaltskosten Schadenersatz von der Republik, nicht zuletzt um zu klären, ob die Exekutive laut Strafprozessordnung zur Anbringung des Geräts berechtigt gewesen sei. Der BIV sagte eine Unterstützung in Höhe von maximal € **2.000,--** zu.

Das LG Linz gab der Amtshaftungsklage im Dezember 2002 zum Teil statt. Die Ermittlungsmethode sei rechtens gewesen. Das Tätigwerden der Exekutive ohne Befassung von Staatsanwalt und Untersuchungsrichter sei vertretbar gewesen.

Daraus, dass Peilsender nicht unter § 149 d Strafprozessordnung erfasst sei, könne nicht geschlossen werden, dass Peilsender grundsätzlich nicht zum Einsatz kommen dürften. Rechtswidrig sei es jedoch gewesen, nach Aufklärung der Brandserie weiterhin die Eigentümerschaft am Peilsender zu verleugnen. Daher sei für Aufwendungen in diesem Zeitraum (11. 1. bis 22.3. 2000) Schadenersatz zu leisten.

### **204/2002 MDF-Plattenwerk Hallein**

Die MDF-Plattenfabrik in Hallein verursacht für die Nachbarn schädliche Luftschadstoffe (insbesondere Staub und Formaldehyd) und eine 150 Meter lange Abgaswolke, die zu einer Beschattung führt. Die Bürgerinitiative hat ihre Parteistellung im Rahmen der gewerberechtl. Änderungsgenehmigung wahrgenommen. Ziel der Rechtseinsprüche ist es, eine ordnungsgemäße Prüfung der von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen, die weitestgehende Minimierung dieser Emissionen sowie eine effektive Emissions- und Immissionskontrolle für die Zukunft zu erreichen. Unter anderem wird der Einbau einer Entschwadungsanlage verlangt.

Der BIV sagte für die VwGH-Beschwerde vom 17. 6. 2002 € 1.620,-- zu. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

### **205, 205a/2002 Publizistikförderung akin**

Trotz der Entscheidung des ZRS Wien, dass Förderungen nicht ohne nähere Darlegung der sachlichen Gründe verweigert werden dürfen, wurden die Förderansuchen der Zeitschrift akin 1997 und Folgejahre mit pauschalem Hinweis auf die fehlenden Voraussetzungen abgelehnt. Akin will daher die Fördermittel für 2000 und 2001 abermals einklagen. Der BIV übernahm für den Verlustfall Kosten in der Höhe von € 4.000,--.

### **207/2002 EKZ Klagenfurt**

In Klagenfurt soll am Rande der Altstadt ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von 27.000 m<sup>2</sup> mit 900 Parkplätzen errichtet werden (UVP Schwellen: Flächeninspruchnahme von 10 ha oder 1000 Parkplätze). Zu diesem Zweck wurde bereits die EKZ-VO durch die Landesregierung geändert, da hier eine Flächenobergrenze für die Städte Klagenfurt und Villach von 10.000 m<sup>2</sup> vorgesehen war. Der Straßenring um die Innenstadt soll aufgrund des EKZ vierspurig ausgebaut werden. Die BürgerInnen befürchten eine Reduzierung der Parkanlagen und vermehrte Verkehrsbelastung sowie eine Verödung der derzeit bestehenden Geschäftsstrukturen. Die Öffentlichkeit wurde über das Projekt trotz eininhalbjähriger Planungsphase bisher nicht informiert. Die Bürgerinitiative will eine Informationsveranstaltung organisieren und die rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz der Umwelt ausloten. Die Bürgerinitiative will unter anderem eine Redimensionierung des Projektes und ein Verkehrskonzept mit dem Schwerpunkt „Öffentlicher Personennahverkehr“ erreichen. Zur Zeit wird Öffentlichkeitsarbeit gemacht und die UVP-Pflicht des Projekts thematisiert. Der BIV sagte € 2.000,-- Unterstützung zu.

### **208/2002 MVA Zistersdorf – Änderung**

Die MVA Zistersdorf, für die im August 2000 die Genehmigung rechtskräftig geworden ist, die jedoch noch nie realisiert wurde, wurde eine Projektänderung eingereicht. Obwohl die geplante Projektänderung von der Nasswäsche auf die Trockenwäsche der Abgase und die zwei- statt einlinige Führung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, wurde auf Antrag der ASA seitens der Nö Landesregierung festgestellt, dass dafür keine UVP notwendig sei. Auch ist fraglich, ob im subsidiär geltenden abfallrechtlichen Verfahren eine Nachbarbeteiligung möglich ist. Die BI ersuchte um Unterstützung für die Thematisierung der fehlenden Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren.

Der BIV übernahm eine Kostenbeteiligung in der Höhe von € **2.032,50** (Verlustkosten eingerechnet).

## **III. Ablehnungen**

### **162b/2002 Handymasten Marsalek**

Wie schon oben erwähnt, wurde ein Ansuchen von Frau Marselek auf Erweiterung des Unterstützungsrahmens auf insgesamt € 10.900,92 abgelehnt. Die bereits zugesagte Ausfallhaftung in der Höhe von € 7.267,28 ist für einen Einzelfall ohnehin hoch.

### **166b/2001 Terminal Werndorf-Brunnen**

Wie im Jahresbericht 2000 bereits ausgeführt einigten sich alle relevanten Grundstückseigentümer mit der HL-AG. Der Sprecher der BI, Herr Unterleitner, wollte Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen die eisenbahnrechtliche Genehmigung des Terminals erheben und bat um Unterstützung. Sein Grundstück wurde jedoch für die Eisenbahnanlage nicht benötigt und konnte er lediglich die allfällige Beeinträchtigung seines von den Ausziehgleisen den Terminals grundwasserstromabwärts liegenden Hausbrunnens geltend machen. Der BIV lehnte das Ansuchen mangels Erfolgsaussichten dieser Beschwerde ab.

### **184/2001 Volksbefragung Graz-Andritz**

Die Bürgerinitiative bekämpfte die Errichtung eines großen Wohnbaus in Andritz, weil dies die Hochwassersituation sowie die Verkehrsbelastung im Bezirk zuspitzen würde. Die Anlage sollte in einem HQ<sub>30</sub>- bzw HQ<sub>100</sub>-Gebiet errichtet werden. Neben der Beteiligung im wasserrechtlichen und im baurechtlichen Verfahren wurde auch die Abhaltung einer Volksbefragung beantragt. Kurzgefasst lautete die Frage: Sind Sie für einen sofortigen Baustopp für alle Wohnbauvorhaben über 25 Wohneinheiten bis gefahr- und staulose Verkehrswege geschaffen sind, eine Totalsanierung der hochwassergefährdeten Bäche und eine Sanierung bzw. ein Ausbau der Abwasserkanalisation stattgefunden haben? Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil ein Baustopp dieser Art rechtswidrig sei. Die BI wollte dagegen Beschwerde an den

VfGH erheben, weil der GR die Frage wohl richtig stellen hätte können und bat um Unterstützung.

Der BIV lehnte das Ansuchen ab, weil es aus demokratiepolitischer Sicht höchst heikel ist, der Behörde ein Abänderungsrecht auf Minderheitenanträge, wie es die Volksbefragungsinitiative ist, zuzugestehen. Damit würde einer Manipulation von Minderheitsrechten die Türe geöffnet.

### **189/2001 Kostenersatz für ungerechtfertigten Führerscheinentzug**

Herrn xy wurde wegen Suchtgiftverdachts – wie sich später herausstellte – ungerechtfertigt der Führerschein abgenommen. Herrn xy entstanden durch Besuch des aufgetragenen Kurses sowie wegen der Untersuchungen zur Wiedererlangung des Führerscheins Kosten, dazu kamen Anwaltskosten in beträchtlicher Höhe. Der Entzugsbescheid wurde vom VwGH wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben und Herr xy wollte unter analoger Heranziehung des § 394 Exekutionsordnung bei der Republik Schadenersatz einklagen.

Der BIV lehnte das Ansuchen ab und begründete dies wie folgt: „Der Schadenersatz wegen ungerechtfertigter einstweiliger Maßnahmen nach § 394 EO bezieht sich auf das streitige Verfahren zwischen Privaten, und nicht wie es hier der Fall wäre, auf das Verhältnis Staat – BürgerIn. Die unlängst vom OGH gefällte Entscheidung in Zusammenhang mit der StPO ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die StPO selbst auf die EO verweist. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben, weswegen die Erfolgsaussichten als äußerst gering eingeschätzt werden. Einen Schadenersatz wegen ungerechtfertigter staatlicher Maßnahmen hat der Gesetzgeber in vereinzelt Fallkonstellationen vorgesehen (zB AHG), eine Ausweitung dieses Prinzips sollte, wenn dann, nach reifer Überlegung durch den Gesetzgeber erfolgen.“

### **190/2001 Schotterwerk Oberradlberg**

Anlässlich der wasserrechtlichen Genehmigung einer Brunnenanlage für das Schotterwerk Jägerbau in Oberradlberg bei St. Pölten wandte sich die BI an den BIV. Sie fürchtete eine Grundwasserabsenkung und bekämpfte insgesamt den Schotterabbau im geplanten Ausmaß von 17,5ha, der nur etwas mehr als 300 m entfernt von einer Wohnsiedlung in Betrieb genommen werden sollte.

Der BIV lehnte das Ansuchen teils mangels Erfolgsaussichten teils mangels besonders schwerer Auswirkungen des Projekts ab. Die Genehmigung nach dem MineralrohstoffG lag nämlich bereits vor. Die Kundmachung im Freizeitteil von Kurier und Krone war von den BürgerInnen übersehen worden. Angesichts der zahlreichen Schotterbauten muss der BIV für eine Unterstützung besondere Auswirkungen voraussetzen, da er ansonsten von Ansuchen überschwemmt würde. Diese besonderen Voraussetzungen konnten im Einzelfall nicht gesehen werden.

**193/2001 Unterlassungs- und Widerrufsklage wegen behaupteter Gefahren für Kinder durch Nitratbelastung des Trinkwassers**

Karl Klug veröffentlichte in seiner Funktion als Grüner Gemeinderat in Georgsberg und als Bezirkssprecher der Grünen Alternative Steiermark mehrere Artikel, in denen er die geplante Wasserversorgung der Gemeinde Georgsberg durch den Wasserverband Umland Graz im Jahre 1999 heftig kritisierte. Dies vor dem Hintergrund, dass das Georgsberger Wasser einen Nitratgehalt von unter 10 mg/l aufwies, während das Wasser des Wasserverbands eine Nitratbelastung von über 25 mg/l aufwies. Das Wasser aus dem Kalsdorfer Feld könne gesundheitliche Beeinträchtigungen im Kleinkind-Organismus herbeiführen und könne Tod durch Blausucht eintreten. Wegen letzterer Aussagen wurde er vom Wasserverband Umland Graz auf Unterlassung und Widerruf geklagt. Da das Urteil 1. Instanz negativ war und eine Berufung notwendig war, auf der anderen Seite die Steirischen Grünen keine weiteren Kosten mehr tragen wollten, suchte er um Unterstützung beim BIV an.

Der BIV kann keine Verfahrenskosten wegen Ehrenbeleidigung oder Geschäftsschädigung für Grüne Mandatäre oder Funktionäre übernehmen, die aufgrund von berufsspezifischen Äußerungen entstehen. Der BIV ist zur Unterstützung von Bürgerinitiativen eingerichtet und kein Rechtshilfefonds für grüne Mandatäre. Das Ansuchen musste daher abgelehnt werden.

**203/2002 H.P. Fischer: Aids war eine nationalsozialistische Lüge**

Das Anliegen des Herrn Fischer konnte aus den Unterlagen nicht klar ersehen werden. Soweit gewisse Anhaltspunkte gegeben waren, ließen diese den Schluss zu, dass das Anliegen nicht in den Unterstützungsbereich des BIV fiel.

## IV. Sonstige Ansuchen

**185/2001 Amtshaftungsklage wegen Perchloräthylen-Schädigung**

Frau Pranter aus Wolfsberg hatte umfangreiche Unterlagen vorgelegt, mit denen die überhöhten Konzentrationen an Perchloräthylen in ihrer Wohnung (Luft, Lebensmittel) und an Abbauprodukten, wie zB Trichloressigsäure, in ihrem Körper nachgewiesen werden. Sie wohnte jahrelang über einer Putzerei. Sie hatte bereits die Finanzprokuratur zur Leistung eines Schadenersatzes aufgefordert, da sie der Auffassung war, dass die Gewerbebehörde für die Schädigungen verantwortlich ist. Außerdem erwog sie, den Putzereibetreiber zu klagen.

Ein ausführliches Gespräch mit Frau Pranter und Beratungen durch empfohlene Anwälte und Anwältinnen machte dieser das Kostenrisiko trotz guter Beweislage deutlich, da die Behörde versuchen würde, die Schuld den BetreiberInnen in die Schuhe zu schieben. Umgekehrt konnten diese zT auf Genehmigungen der Behörde verweisen. Außerdem war der jeweilige Schuldanteil der wechselnden Betreiber nicht eindeutig. Da Frau Pranter keine Kosten übernehmen konnte, der BIV jedoch auch keine betraglich unbegrenzte Zusage machen kann, wurde das Ansuchen nicht

mehr weiter verfolgt. Für ihre mj. Tochter versuchte sie mit einem Verfahrenshilfe-Anwalt einen Schadenersatz zu erreichen.

### **201/2002 Regulierungsmaßnahmen Donau/§ 42 AVG-EuGH**

Stefan Moidl fragte um Unterstützung eines bisher vom WWF unterstützten Falls an. Es handelte sich dabei um Regulierungsmaßnahmen an der Donau. Vor dem EuGH sollte die Präklusionsregel des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes thematisiert werden. Da trotz Urgenz keine weiteren Unterlagen vorgelegt wurden, wurde der Akt ohne Entscheidung geschlossen.

### **206/2002 Schweinemast in Reith/NÖ**

Die Bürgerinitiative wandte sich vorsorglich an den BIV. Nähere Konkretisierungen sind offen.

## **V. Jubiläumsfeier und Preisverleihung „Goldener Igel“**

Aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des BIV veranstalteten der Parlamentsklub, die Partei und der BIV gemeinsam am 21. Oktober 2001 eine Feier im Odeon in Wien. Präsentiert wurde der Film „David gegen Goliath“ (Produktion: Dr. Edith Bachkönig), der die Arbeit exemplarischer Bürgerinitiativen darstellt. Der BIV nominierte 10 Bürgerinitiativen aus den von ihm unterstützten Bürgerinitiativen für eine Preisverleihung. Der „Goldene Igel“ sollte an je eine ökologische und eine menschenrechtsbewegte Bürgerinitiative als Zeichen der Wertschätzung verliehen werden. Die vom BIV-Vorstand bestellte Jury, bestehend aus Univ.-Doz. Dr. Peter Weish, Conrad Seidl und Univ.-Prof. Dr. Maria Niccolini, vergab den „Goldenen Igel“ jeweils an Dr. Lore Kummer von der BI Flötzersteig und an Christian Mokricky von der ARGE Gewaltfreiheit/Zivildienst. An der Veranstaltung wirkten die Abgeordneten Alexander Van der Bellen, Eva Glawischnig und Terezija Stoisits mit. Der BIV gab insgesamt **€ 7.644,75** aus, und zwar für die Videoproduktion (€ 4.194,68), für Reisekosten der Bürgerinitiativen (€ 139,68) und für das Buffet (€ 3.310,39). Die übrigen Kosten wurden von den Mitveranstaltern getragen.

## VI. Finanzberichte

### Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2001 bis 31.12.2001 in Schilling

#### 1. Bankguthaben per 01.01.2001

Geschäftskonto, Hypo Landesbank, KontoNr20301178019  
*gesamt* 1.175.870,00

#### 2. Einnahmen

a)	Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2001	450.000,00	
b)	Zinsertrag (8700)	39.217,07	
c)	BIV-Gala, 10 Jahre BIV	25.900,00	
d)	Save Tibet/Retournierung Prader Honorar (7156)	<u>20.000,00</u>	
	<i>gesamt</i>		535.117,07

#### 3. Ausgaben

a)	<u>Projekte</u>		
	131b/2001-WG Bürgerforum gg. B301	85.400,00	
	139d/2001-MM Dezentrale Wasserentsorgung	7.200,00	
	150a/2001-MM MVA-Arnoldstein	64.998,40	
	151/1999-MM Figurteich Guntramsdorf	30.000,00	
	154a/2000-MM Massentierhaltung Bad Waltersdorf	24.000,00	
	172/2000-MM Gesundheitliche Auswirkungen 110kV- Leitung	15.000,00	
	173/2000-WG VgT-Sperrgebiet Massentierhaltung	10.000,00	
	179/2001-MM Abfallbehandlung Oberpullendorf	7.200,00	
	188/2001-MM Großmüllverbrennung Arnoldstein	50.000,00	
	188a/2001-MM Großmüllverbrennung Arnoldstein	36.000,00	
	191/2001-MM Wasserentnahme Dorfbeuern	9.000,00	
	192/2001-MM Magna PKW-Teststrecke	<u>19.050,00</u>	
	<i>gesamt</i>		357.848,40

#### b) Sonstige Ausgaben

	Spesen Geldverkehr (6810)	86,47	
	KEST (7001)	9.804,27	
	Generalversammlung (6650)	0,00	
	Personalaufwand	6.000,00	
	Bewirtungen	<u>1.280,00</u>	
	<i>Zwischensumme</i>		17.170,74

	BI-Gala, 10 Jahre Grüner Bürgerinitiativenverein	<u>105.194,00</u>	
	<i>gesamt</i>		122.364,74

480.213,14

**4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2001**

Übertrag Bankguthaben 2000		1.175.870,00
+ Einnahmen 2001	+	535.117,07
- Ausgaben 2001	-	480.213,14

Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 1.230.773,93

*Guthaben per 31.12.2001*

*ATS 1.230.773,93 = € 89.443,83*

**5. Per 31.12.2001 offene Zusagen:**

131/1998-WG	Bürgerforum gg Transit B 301	4.000,00
145a/1999-MM	MVA-Flötzersteig, Beitrag VwGH	5.000,00
139b+d/2001-MM	Dezentrale Abwasserentsorgung	12.800,00
150a/2001-MM	MVA-Arnoldstein	7.018,00
150b/2001-MM	MVA-Arnoldstein	10.000,00
154/154a+b/2001	Massentierhaltung Bad Waltersdorf	76.000,00
162/162a/2001-MM	Handymasten Marsalek	100.000,00
163/163a/2000-WG	Publizistikförderung	100.000,00
174/2000-MM	Altwassergenossenschaft Althofen-Lind	8.600,00
175/2000-WG	Plattform gg d. 3. Piste Flughafen Wien	28.800,00
176/2000-MM	BI Petraschgasse, Besitzstörungsklage	30.000,00
177/2000-RS	Verein gemeinsam - Familienbeihilfe für Kinder im Ausland	12.000,00
178/2000-MM	Dezentrale Abwasserentsorgung Penk	25.000,00
180/2001-WG	AMA - Klage gg. VgT	50.000,00
181/2001-MM	MVA St. Pölten	20.000,00
182/2001-MM	Handymasten - Mietreduktion	20.000,00
183/2001-MM	Tiefgarage im 4. Bezirk	12.500,00
187/2001-MM	MVA Wels	40.000,00
191/2001-MM	Wasserentnahme Dorfbeuern/Salzburg	750,00
194/2001-MM	Legehennenhaltung St. Peter/Au	16.800,00
195/2001-RS	Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark	32.500,00
<i>gesamt</i>		<u>611.768,00</u>

**6. Zusagen 2001:**

131b/2001-WG	Bürgerforum gg Transit B 301	21.000,00
139d/2001-MM	Dezentrale Abwasserentsorgung	10.000,00
150a+b/2001-MM	MVA-Arnoldstein	72.500,00
154b/2001-MM	Massentierhaltung Bad Waltersdorf	40.000,00
162a/2001-MM	Handymasten Marsalek	50.000,00
163a/2001-WG	Publizistikförderung	50.000,00
179/2001-MM	Abfallbehandlung Oberpullendorf	7.200,00
180/2001-WG	AMA - Klage gg. VgT	50.000,00
181/2001-MM	MVA St. Pölten	20.000,00
182/2001-MM	Handymasten - Mietreduktion	20.000,00
183/2001-MM	Tiefgarage im 4. Bezirk	12.500,00
187/2001-MM	MVA Wels	40.000,00
188/2001-MM	Großmüllverbrennung Arnoldstein	50.000,00



188a/2001-MM	Großmüllverbrennung Arnoldstein	36.000,00
191/2001-MM	Wasserentnahme Dorfbeuern	9.750,00
192/2001-MM	Magna PKW-Teststrecke	19.050,00
194/2001-MM	Legehennenhaltung St. Peter/Au	16.800,00
195/2001-RS	Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark	<u>32.500,00</u>
<i>gesamt</i>		<u><u>557.300,00</u></u>

## Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2001

Jahr	Einzahlungen	Refundierung Zinserträge	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	<i>4.843.496,70</i>	<i>328.768,93</i>	<i>229.257,82</i>	<i>3.712.233,88</i>

Einzahlungen		4.843.496,70
sonstige Erträge	+	328.768,93
sonstige Ausgaben	-	229.257,82
Auszahlungen an Blen	-	3.712.233,88
<i>Stand 31.12.2001</i>		<u>1.230.773,93 ATS</u>
		<b>89.443,83 €</b>

## Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2002

in Euro

### 1. Bankguthaben per 01.01.2002

Geschäftskonto, Hypo Landesbank, KontoNr20301178019  
gesamt **89.443,83**

### 2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2002	32.700,00	
b) Zinserträge (8060)	1.841,17	
c) Einzahlung Weber (Video BIV)	7,27	
d) Kostenrückerstattung der Republik – Verein radio aufdraht (155/1999-MM)	1.090,09	
<b>Gesamtsumme:</b>		<b>35.638,53</b>

### 3. Ausgaben

#### a) Projekte

150a/2001-MM	MVA-Arnoldstein ABRG	726,73
154a/2000	und Massentierhaltung Bad Waltersdorf	5.523,13
154b/2001-MM		
155a/2002	Lizenzverfahren radio aufdraht	376,74
178/2000-MM	Dezentrale Abwasserentsorgung Penk	835,25
187/2001-MM	MVA Wels	2.441,80
188b/2002	MVA Arnoldstein US-Verhandlung	510,02
188c+188d/2002	MVA Arnoldstein VfGH- oder VwGH-Beschwerde	2.142,00
191a/2002	Wasserentnahme Dorfbeuern	1054,50
194/2001-MM	Legehennenhaltung St. Peter/Au	1.220,91
195/2001-RS	Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark	2.361,87
196/2001-WG	Plattform B 310	3.633,64
197/2002	Fahrtechnikzentrum Marchtrenk	3.633,64
198/2002	Kärnten Arena	1.441,37
200/2002	UVP-Feststellung Pferdesportpark Ebreichsdorf	2.400,00
204/2002	MDF-Plattenwerk Hallein	1.620,00
<b>Summe</b>		<b>29.921,60</b>

#### b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7651)	12,89
KEST (7001)	460,29
Personalaufwand	500,00
Kopierkosten für Videos David/Goliath	34,88
<b>Summe</b>	<b>1.008,06</b>

**Gesamtsumme:** **30.929,66**

#### 4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2002

Übertrag Bankguthaben 2001		89.443,83
+ Einnahmen 2002	+	35.638,53
- Ausgaben 2002	-	30.929,66
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019		<u>94.152,70</u>

**Guthaben per 31.12.2002**

**94.152,70**

#### 5. Per 31.12.2002 offene Zusagen:

131/1998-WG	Bürgerforum gg Transit B 301	290,69
131c/2002	B 301 Erweiterung VfGH-Verfahren	1.800,00
139b+d/2001-MM	Dezentrale Abwasserentsorgung Woschank	930,21
162/162a/2001-MM	Handymasten Marsalek	7.267,28
174/2000-MM	Altwassergenossenschaft Althofen-Lind	624,99
175/2000-WG	Plattform gg d. 3. Piste Flughafen Wien	2.092,98
176/2000-MM	BI Petraschgasse, Besitzstörungsklage	2.180,19
177/2000-RS	Verein gemeinsam - Familienbeihilfe für Kinder im Ausland	872,07
178/2000-MM	Dezentrale Abwasserentsorgung Penk	1.293,57
179a/2002	Abfallbehandlung Oberpullendorf/Bescheid in kroatischer Sprache	2.142,00
181/2001-MM	MVA St. Pölten	1.453,46
182/2001-MM	Handymasten - Mietreduktion	1.453,46
186a/2002	Ansuchen Stefan Schlögl, Unterschutzstellung Grüner See, Stmk, Wiederaufnahme	726,72
192a/2002	Magna PKW-Teststrecke St. Valentin	2.000,00
195a/2002	Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark	1.089,68
196/2001-WG	Plattform B310	3.633,64
198/2002	Kärnten Arena	2.403,73
199/2002	Passives Wahlrecht zur AK für TürkinInnen	2.180,00
200a/2002	UVP-Feststellung Pferdesportpark Ebreichsdorf - VfGH-Beschwerde	3.180,00
202/2002	Amtshaftungsklage Peilsender	2.000,00
205a/2002	Publizistikförderung akin 2001 - Wiederaufnahme	4.000,00
207/2002	EKZ Klagenfurt	2.000,00
208/2002	MVA Zistersdorf - Änderung	2.032,50
<b>Gesamtsumme</b>		<b><u>47.647,17</u></b>

#### 6. Folgende Akten wurden geschlossen:

145a/1999-MM	MVA-Flötzersteig, Beitrag VfGH	363,36
150a+b/2001-MM	MVA Arnoldstein ABRG	510,02
163/2000-WG	Publizistikförderung	3.633,64
163a/2001-WG	Publizistikförderung - Erhöhung	3.633,64
180/2001-WG	AMA-Klage gg VgT	3.633,64
183/2001-MM	Tiefgarage in 4. Wiener Bezirk	908,41
185/2001-WG	Amtshaftungsklage wg Perchloräthylenschädigung	0,00
187/2001-MM	MVA Wels	465,11
201/2002	Regulierungsmaßnahmen Donau/§ 42 AVG-EuGH	0,00
<b>Gesamtsumme</b>		<b><u>13.147,82</u></b>

**7. Zusagen 2002:**

131c/2002	B301 – Erweiterung VfGH-Verfahren	1.800,00
155a/2002	Lizenzverfahren „radio aufdraht“ – Klage beim Verwaltungsgerichtshof	376,74
179a/2002	Abfallbehandlung Oberpullendorf/Bescheid in kroatischer Sprache	2.142,00
186a/2002	Ansuchen Stefan Schlögl, Unterschutzstellung Grüner See, Stmk, Wiederaufnahme	726,72
188b/2002	MVA Arnoldstein US-Verhandlung	510,02
188c/2002	MVA Arnoldstein VfGH- oder VwGH-Beschwerde	1.271,77
188d/2002	MVA Arnoldstein - VfGH-Beschwerde	870,23
191a/2002	Erweiterung Wasserentnahme Dorfbeuern	1.000,00
192a/2002	Magna PKW-Teststrecke St. Valentin	2.000,00
195a/2002	Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark - Erweiterung	1.089,68
196/2001-WG	Plattform B310	7.267,28
197/2002	Fahrtechnikzentrum Marchtrenk	3.633,64
198/2002	Kärnten Arena	3.845,10
199/2002	Passives Wahlrecht zur AK für TürkInnen	2.180,00
200/2002	UVP-Feststellung Pferdesportpark Ebreichsdorf	2.400,00
200a/2002	UVP-Feststellung Pferdesportpark Ebreichsdorf - VfGH-Beschwerde	3.180,00
202/2002	Amtshaftungsklage Peilsender	2.000,00
204/2002	MDF-Plattenwerk Hallein	1.620,00
205a/2002	Publizistikförderung akin 2001 - Wiederaufnahme	4.000,00
207/2002	EKZ Klagenfurt	2.000,00
208/2002	MVA Zistersdorf - Änderung	2.032,50
<b>Gesamtsumme</b>		<b>45.945,68</b>

## Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2002

Jahr	Einzahlungen	Refundierung Zinserträge	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	<i>4.843.496,70</i>	<i>328.768,93</i>	<i>229.257,82</i>	<i>3.712.233,88</i>

Jahr	Einzahlungen	Refundierung Zinserträge	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001</i>	<i>351.990,63</i>	<i>23.892,57</i>	<i>16.660,82</i>	<i>269.778,56</i>
<i>2002</i>	<i>32.700,00</i>	<i>2.938,53</i>	<i>1.008,06</i>	<i>29.921,60</i>
<i>gesamt</i>	<i>384.690,63</i>	<i>26.831,10</i>	<i>17.668,88</i>	<i>299.700,16</i>

Einzahlungen		384.690,63
sonstige Erträge	+	26.831,10
sonstige Ausgaben	-	17.668,88
Auszahlungen an Blen	-	299.700,16
<u>Stand 31.12.2002</u>		<u>94.152,69</u>

## VII. Verzeichnis höchstgerichtlicher Entscheidungen

Das Verzeichnis beinhaltet Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes aus den Jahren 2001 und 2002, die aufgrund von BIV-unterstützten Beschwerden und Anfechtungen ergangen sind.

### VwGH

2001/12/0126 vom 4. Juli 2001 – radio aufdraht  
 2001/07/0084 vom 15. November 2001 – ABRG-Anlage / Arnoldstein  
 2001/07/0169 vom 21. März 2002 – Pferdesportpark  
 2001/07/0170 vom 21. März 2002 – Pferdesportpark  
 2001/07/0149 vom 18. September 2002 – Wasserentnahme Dorfbeuern  
 2000/06/0192 vom 21. November 2002 – Massentierhaltung Bad Waltersdorf

### VfGH

G 141–144/00 vom 13. Juni 2001 – Privatradiog  
 V 86/01 vom 27. November 2001 – Flächenwidmungsplan Marchtrenk  
 G 319/01 vom 1. März 2002 – § 78 Abs 1 GewO  
 V 53/01 vom 22. Juni 2002 – B 301

**Der Vorstand  
 des Grün-Alternativen Vereins  
 zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

Walter Geyer

Marlies Meyer

Ronald Schmutzer

Wien, 17. Februar 2003